

# Abschrift

Landgericht Hanau

Aktenzeichen: 9 O 748/15

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet lt. Protokoll am:  
26.11.2015

Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

EINGANG 03. DEZ. 2015



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
Klägerin

[REDACTED]  
[REDACTED]  
gegen

[REDACTED]  
Beklagter

[REDACTED]  
[REDACTED]  
hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Hanau durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2015

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Sicherstellung der Deckung ihrer laufenden Verwaltungskosten durch Erhöhung des Stiftungsvermögens.

Der mittlerweile [REDACTED] Jahre alte Beklagte war ein erfolgreicher Unternehmer. Im Jahr [REDACTED] errichtete er die Klägerin zum Zwecke der Förderung von Kindern aus sozial schwachen Schichten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Der Beklagte war zunächst Vorstandsvorsitzender der Klägerin, ab dem Jahre [REDACTED] ihr Ehrenvorsitzender. Der Beklagte beteiligte sich seit Beginn an den Verwaltungskosten der Klägerin. Um nach außen hin damit werben zu können, dass an die Klägerin geleistete Spenden nicht für die Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden, sondern zu 100 % bei den hilfsbedürftigen Kindern ankommen, wurden im Jahr [REDACTED] mit Zustimmung des Beklagten Änderungen an der Satzung vorgenommen, die dies sicherstellen sollten. So wurde zum einen bestimmt, dass die Klägerin ihre Verwaltungsausgaben ausschließlich aus Erträgen des Stiftungsvermögens, Spenden des Stifters oder sonstigen zweckgebundenen Zuwendungen trägt und zum anderen, dass der Beklagte die Verwaltungskosten der Stiftung trägt, soweit sie nicht aus den Erträgen des Stiftungsvermögens bezahlt werden können und dass er dies auch für die Zukunft sicherzustellen hat:

#### § 4

##### Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt (bei Gründung) [REDACTED] DM (i. W. Deutsche Mark [REDACTED]). Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist es ungeschmälert zu erhalten.
2. Der Stifter trägt die Verwaltungskosten der Stiftung, soweit sie nicht aus den Erträgen des Stiftungsvermögens bezahlt werden können. Der Stifter verpflichtet sich auch für die Zukunft sicherzustellen, dass die Verwaltungskosten aus dem Stiftungsvermögen oder durch Leistungen des Stifters bezahlt werden können.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### § 5

##### Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihre(n) Zweck(e) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
2. Die Stiftung trägt ihre Verwaltungsausgaben ausschließlich aus Erträgen des Stiftungsvermögens, Spenden des Stifters oder sonstigen zweckgebundenen Zuwendungen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen K 1 (Bl. 21 ff. d. A.) und K 3 bis K 7 (Bl. 31 ff. d. A.) verwiesen, wegen des aktuellen Satzungsinhalts auf die Anlage K 2 (Bl. 29 f. d. A.).

Ende der [REDACTED] Jahre kam es zwischen den Parteien zu Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Verwaltungskosten und die Beteiligung des Beklagten an ihnen. In der Folge setzte der Beklagte seine Zahlungen zum Teil aus bzw. leistete sie nur in unregelmäßigen Abständen oder Höhe.

Nach mehreren Gesprächen sagte der Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom [REDACTED] zu, dass er bis zum [REDACTED] monatlich [REDACTED] plus Inflationsrate als Deckungsbeitrag zu den Verwaltungskosten zahlen werde. Über die Höhe der weiteren Zahlungen ab [REDACTED] werde er im Dezember [REDACTED] entscheiden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 8 (Bl. 59 d. A.) verwiesen.

In der Folge leistete der Beklagte die angekündigten Zahlungen regelmäßig und setzte dies auch im Jahr [REDACTED] fort. Im weiteren Verlauf des Jahres kam es erneut zu Gesprächen über die Beteiligung des Beklagten an den Verwaltungskosten, die darin endeten, dass er der Klägerin zusagte, sich zukünftig auf Lebenszeit mit monatlich [REDACTED] zzgl. jährlicher Inflationsrate an den Verwaltungskosten zu beteiligen und diesen Deckungsbeitrag durch eine entsprechende Nachlassregelung auch für die Zukunft nach Möglichkeit abzusichern. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 9 (Bl. 60 d. A.) verwiesen.

Der Beklagte leistete daraufhin ab November [REDACTED] monatlich [REDACTED] an die Klägerin, stellte seine Zahlungen jedoch im Januar [REDACTED] ein.

Die Klägerin erhob daraufhin bei dem Landgericht Hanau Klage. Mit Urteil des Landgerichts Hanau vom [REDACTED] zu Az. [REDACTED] wurde der Beklagte rechtskräftig dazu verurteilt, an die Klägerin [REDACTED] zur Deckung restlicher Verwaltungskosten für den Zeitraum März bis November [REDACTED] zu zahlen. Gleichzeitig wurde er verurteilt, an die Klägerin ab November [REDACTED] jeweils [REDACTED] auf die laufenden Verwaltungskosten zu zahlen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen K 10 und 11 (Bl. 61 ff. d. A.) verwiesen.

In der Folgezeit sah sich die Klägerin wiederholt zu gerichtlichen Verfahren sowie langwierigen und aufwändigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im In- und Ausland veranlasst, um ihre Forderungen gegen den Beklagten zu realisieren.

Nach umfangreichen Verhandlungen schlossen die Parteien am [REDACTED] eine als Vollstreckungsvergleich und Schuldanerkenntnis bezeichnete Vereinbarung. In dieser wurde festgelegt, dass der Beklagte ab Mai [REDACTED] monatlich [REDACTED] an die Klägerin zu zahlen habe. Weiter erklärte sich der Beklagte dazu bereit, eine Vorauszahlung von 24 monatlichen Deckungsbeiträgen zu leisten. Außerdem erkannte er an, der Klägerin einschließlich der Vorauszahlung [REDACTED] zu schulden. Der Beklagte verpflichtete sich, hierauf sofort einen Teilbetrag von [REDACTED] zu zahlen. Der Restbetrag von [REDACTED] wurde ihm bis zum [REDACTED] gestundet. Die Klägerin verpflichtete sich im Gegenzug, alle bestehenden Vollstreckungsmaßnahmen aufheben zu lassen und, solange die Vereinbarung vollständig und fristgerecht erfüllt wird, auch keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 12 (Bl. 77 ff. d. A.) verwiesen.

Der Beklagte leistete sämtliche festgelegten Zahlungen vereinbarungsgemäß. Ab Mai [REDACTED] zahlte er monatlich jeweils [REDACTED] an die Klägerin, wobei es lediglich im August aufgrund einer Kontoumstellung zu einer Verzögerung kam.

Mit E-Mail vom [REDACTED] teilten die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Beklagten mit, dass der Beklagte nach dem Ausstieg aus seinen Unternehmungen im Ausland bei weitem nicht mehr so vermögend sei wie früher und dass ihn die Forderungen, die die Klägerin erhebe, mittlerweile finanziell erheblich belasteten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K 16 (Bl. 132 d. A.) verwiesen.

Wegen der Jahresabschlüsse der Klägerin für die Jahre [REDACTED] wird auf die Anlagen B 2 bis B 5 (Aktendeckel) verwiesen.

Der Beklagte ist alleiniger Gesellschafter der [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED]. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [REDACTED]. Die Gesellschaft befindet sich in der Liquidation. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage B 1 (Aktendeckel) verwiesen.

Die Klägerin meint, dass das Landgericht Hanau international zuständig sei. Die Zuständigkeit ergebe sich aus dem besonderen Gerichtsstand der Mitgliedschaft gemäß § 22 ZPO, der hier entsprechend anwendbar sei, und auch aus dem besonderen Gerichtsstand des Vermögens gemäß § 23 ZPO, da der Geschäftsanteil des Beklagten an der [REDACTED] als werthaltig anzusehen und auch noch mit Steuererstattungen seitens des Finanzamts [REDACTED] zu rechnen sei. In der Sache meint die Klägerin, dass der Beklagte gemäß § 82 BGB i. V. m. § 4 Ziff. 2 S. 2 der Satzung dafür Sorge tragen müsse, dass die Verwaltungskosten künftig allein aus dem Stiftungsvermögen erbracht werden könnten. Wenn der Beklagte schon seine laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht freiwillig erfülle, werde er noch weniger seine satzungsmäßige Verpflichtung freiwillig erfüllen, auch für die Zukunft sicherzustellen, dass die Verwaltungskosten aus dem Stiftungsvermögen oder durch seine Leistungen bezahlt werden können. Ausgehend von den seitens des Beklagten abgegebenen Anerkenntnissen müsse dieser unter Berücksichtigung der jährlichen Inflationsanpassung seit Beginn des Jahres [REDACTED] einen monatlichen Deckungsbeitrag von [REDACTED] bzw. [REDACTED] jährlich leisten. Er müsse die Klägerin daher finanziell so ausstatten, dass sie in der Lage sei, diesen jährlichen Deckungsbeitrag aus ihrem entsprechend erhöhten Stiftungskapital zu erwirtschaften. Die Berufung des Beklagten auf ein Wahlrecht hinsichtlich der Sicherstellung seiner Verpflichtung sei rechtsmissbräuchlich, da er dieses gar nicht ausüben wolle. Bei einer angestrebten Rendite von 5 % müsse das Grundstockvermögen um insgesamt [REDACTED] erhöht werden. Da Zweifel an der Realisierbarkeit des vollen Betrages bestünden, mache die Klägerin mit der Klage nur einen Teilbetrag von [REDACTED] geltend.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie [REDACTED] nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, dass die Klage schon nicht zulässig sei. Das angerufene Gericht sei international nicht zuständig. Die Voraussetzungen der §§ 22, 23 ZPO seien nicht gegeben. § 22 ZPO sei auf Stiftungen nicht anwendbar und einer Analogie nicht zugänglich. Der Geschäftsanteil des Beklagten an der [REDACTED] und Beteiligung sei wertlos. Steuererstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt [REDACTED] bestünden nicht. Der Beklagte werde schon seit Jahren nicht mehr im Inland veranlagt. Darüber hinaus stehe der Zulässigkeit entgegen, dass über den Anspruch bereits in dem Rechtsstreit mit dem Az. [REDACTED] rechtskräftig entschieden worden sei. In der Sache meint der Beklagte, dass sich der geltend gemachte Anspruch aus § 82 BGB i. V. m. § 4 Ziff. 2 S. 2 der Sat-

zung nicht herleiten lasse. Die Regelung überlasse es dem Kläger, wie er die Deckung der Verwaltungskosten sicherstelle. Ein Anspruch gerade auf Erhöhung des Stiftungsvermögens bestehe nicht. Abgesehen davon bestünden Zweifel an der Angemessenheit der Höhe der Verwaltungskosten. Die Klägerin habe diese selbst in der Hand, bemühe sich aber wegen der von dem Beklagten übernommenen Verpflichtung gar nicht um deren Begrenzung. Es dränge sich der Eindruck auf, dass die Klägerin in dem Wissen, dass die Verpflichtung des Beklagten mit seinem Ableben ende, versuche, zu Lebzeiten noch möglichst viel aus ihm herauszuquetschen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist allerdings zulässig.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist gegeben. Nach der Rechtsprechung des BGH folgt die internationale Zuständigkeit, soweit wie hier durch Gesetz oder völkerrechtliche Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist, den Vorschriften der ZPO über die örtliche Zuständigkeit (BGH, NJW-RR 2007, 1570, 1572, Rn. 24 m. w. N.).

Hier ist der besondere Gerichtsstand der Mitgliedschaft im Sinne des § 22 ZPO eröffnet. Danach ist das Gericht, bei dem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Vereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, für die Klagen zuständig, die von ihnen oder von dem Insolvenzverwalter gegen die Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhoben werden. Ihrem Wortlaut nach ist diese Vorschrift hier zwar nicht anwendbar, da Stiftungen nicht aufgeführt sind und diese anders als die aufgezählten rechtsfähigen Personenvereinigungen auch keine Mitglieder haben. Der Zweck des § 22 ZPO, Streitigkeiten, die die inneren Rechtsbeziehungen einer Gesellschaft betreffen, am Gesellschaftssitz zu konzentrieren (vgl. BGH, NJW 1980, 1470, 1471; Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Aufl. 2013, § 22 Rn. 1), verlangt jedoch, die Bestimmung auf Fälle der vorliegenden Art entsprechend anzuwenden. Der Beklagte hat, was seine Beitragspflicht angeht, eine mitgliedschaftsähnliche Stellung. Dies folgt daraus, dass er eine Pflicht zu laufenden Beitragszahlungen hat. Seine Person steht daher in untrennbarem Zusammenhang mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Errichtung und Erhaltung der Stiftung. Die Regelung der Satzung über die Beitragspflicht ist auch in verschiedener Hinsicht auslegungsbedürftig und gebiert immer neue Streitigkeiten zwischen den Parteien. Die Beitragspflicht des Beklagten wird sich meist auch nicht ohne Aufklärung und Würdigung der inneren Verhältnisse der Klägerin sachgerecht beurteilen lassen. Die prozessrechtliche Möglichkeit, über Lebenssachverhalte dieser Art durch ein und dasselbe - ortsnahe - Gericht entscheiden lassen zu können, liegt hier daher ebenso im Sinne einer vernünftigen Rechtspflege und im Interesse der Parteien, wie das bei den vom Gesetzeswortlaut unmittelbar erfassten gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten der Fall ist (vgl. BGH, a. a. O.). Der allgemeine Gerichtsstand der Klägerin bestimmt sich gemäß § 17 ZPO nach ihrem Sitz. Da dieser in [REDACTED] liegt, ist das Landgericht Hanau international zuständig.

Darüber hinaus ist auch der besondere Gerichtsstand des Vermögens im Sinne des § 23 ZPO gegeben. Danach ist für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Vermögen ist jeder geldwerte Gegenstand, dem ein eigener Verkehrswert zukommt. Bei dem Geschäftsan-

teil eines Gesellschafters an einer GmbH handelt es sich um Vermögen in diesem Sinne. Er begründet einen Gerichtsstand sowohl am Wohnsitz des Gesellschafters als auch am Sitz der Gesellschaft (vgl. OLG Frankfurt am Main, MDR 1958, 108; Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Aufl. 2013, § 23 Rn. 19). Es ist auch davon auszugehen, dass der Geschäftsanteil einen die Zuständigkeit begründenden ausreichenden Wert hat. Dafür reicht es aus, wenn das vorhandene Vermögen einen Überschuss über die Vollstreckungskosten erwarten lässt (vgl. BGH, Beschluss vom 22.09.2005, IX ZR 1/05, BeckRS 2005, 11442). Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorhandensein von ausreichendem Vermögen im Sinne des § 23 ZPO liegt zwar bei dem Kläger. Genügend ist aber eine schlüssige Darlegung, dass es einen entsprechenden Vermögensgegenstand des Beklagten gibt. Geht es um eine Forderung des Beklagten, kann dieser das Bestehen seiner Forderung nicht lediglich mit Nichtwissen bestreiten (OLG Koblenz, Urteil vom 14.12.1999, 3 U 687/99, BeckRS 1999, 10575; BeckOK, ZPO, Stand: 10.09.2015, § 23 Rn. 11). Der Beklagte hat die Werthaltigkeit seines Geschäftsanteils an der [REDACTED] zwar nicht mit Nichtwissen bestritten, er hat die angebliche Wertlosigkeit aber auch nicht nachvollziehbar dargelegt. Dazu wäre es erforderlich gewesen, dass er den Ablauf der Liquidation und ihren aktuellen Stand im Einzelnen erläutert, zumal die Abwicklung bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit noch nicht abgeschlossen war und spätere Änderungen für die Frage der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO außer Betracht bleiben. Die [REDACTED] hat ihren Sitz in [REDACTED] also im hiesigen Gerichtsbezirk. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist das Landgericht Hanau daher international zuständig.

Es kann daher dahinstehen, ob die internationale Zuständigkeit des Landgerichts hier auch aus dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes gemäß § 29 ZPO folgen könnte, wofür sich aus der Akte Anhaltspunkte ergeben.

Die Klage ist auch nicht deshalb unzulässig, weil über den geltend gemachten Anspruch bereits in dem vor dem Landgericht Hanau geführten Rechtsstreit mit dem Az. [REDACTED] rechtskräftig entschieden worden wäre. Die Reichweite der materiellen Rechtskraft im Sinne des § 322 ZPO richtet sich nach dem Streitgegenstand. Maßgeblich sind damit der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt sowie der Antrag, über den seitens des Gerichts entschieden worden ist (BeckOK, ZPO, Stand: 01.09.2015, § 322 Rn. 20 m. w. N.). Hier liegen indessen unterschiedliche Streitgegenstände vor. Während es in dem Verfahren mit dem Az. [REDACTED] um die Titulierung der von dem Beklagten zu zahlenden laufenden Beiträge im Rahmen einer Klage auf wiederkehrende Zahlungen gemäß § 258 ZPO ging, bei der spätere Veränderungen durch eine Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO geltend gemacht werden können, geht es hier um eine auf Erhöhung des Grundstockvermögens gerichtete Einmalzahlung, bei der die Berücksichtigung späterer Veränderungen prozessual nicht vorgesehen ist.

Die Klage ist aber nicht begründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Zahlung des Betrages von [REDACTED] verlangen.

Der geltend gemachte Anspruch lässt sich insbesondere nicht aus 82 BGB i. V. m. § 4 Nr. 2 S. 2 der Satzung herleiten.

Mit dieser Regelung hat sich der Beklagte zwar verpflichtet, auch für die Zukunft sicherzustellen, dass die Verwaltungskosten aus dem Stiftungsvermögen oder durch seine Leistungen bezahlt werden können.

Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch der Klägerin auf Erhöhung ihres Grundstockvermögens herleiten.

Wie der Beklagte sicherstellt, dass die Verwaltungskosten aus dem Stiftungsvermögen oder durch seine Leistungen bezahlt werden können, ist nach der Satzung ihm überlassen. Er muss hierzu nicht das Grundstockvermögen der Klägerin erhöhen, sondern kann seiner Verpflichtung auch auf andere Weise nachkommen (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2016, § 488 Rn. 57). So kann er bereits rein tatsächlich durch den eigenen Umgang mit seinem Vermögen sicherstellen, dass er auch in Zukunft noch über genügend Mittel verfügt, um die Verwaltungskosten aufbringen zu können. Rechtlich absichern ließe sich dies dadurch, dass der Beklagte Vermögen als Sicherheit hinterlegt oder treuhänderisch verwahren lässt. Sofern man unterstellt, dass die Verpflichtung über den Tod des Beklagten hinaus fortbesteht, könnte er ihre Erfüllung durch eine entsprechende Nachlassregelung sicherstellen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Sicherstellung gerade durch Zahlung von Geld erfolgen müsste. Sie könnte ebenso gut auch in anderer Form, etwa durch Sachleistungen erfolgen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Sicherstellung könnte nur gegeben sein, wenn sämtliche anderen Möglichkeiten zur Befriedigung aner kennenswerter Sicherungsinteressen der Klägerin nicht ausreichen. Andernfalls würde man das Recht des Beklagten, selbst darüber zu entscheiden, wie er die Sicherstellung bewirken will, in einer durch den Zweck der Regelung nicht gebotenen Weise einschränken. Dass dies hier der Fall wäre, ist aber weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die Berufung des Beklagten auf das ihm nach der Satzung zustehende Recht, selbst darüber zu entscheiden, wie er die Sicherstellung bewirken will, ist auch nicht rechtsmissbräuchlich. Gemäß § 264 BGB gerät der Schuldner durch die Verzögerung der Wahl nicht in Verzug und behält das Wahlrecht bis zur Zwangsvollstreckung. Der Gläubiger hat keine Möglichkeit, einen Übergang des Wahlrechts z. B. durch Fristsetzung herbeizuführen. Er muss vielmehr Leistungsklage mit offenem Klageantrag erheben (BeckOK, BGB, Stand: 01.09.2015, § 234 Rn. 3 m. w. N.).

Abgesehen davon geht das Begehren der Klägerin nach Erhöhung ihres Grundstockvermögens weit über eine Sicherstellung hinaus. Es zielt nämlich darauf ab, dass ihr das zugewendete Geld unabhängig von ihrer Ertragslage in jedem Fall verbleibt. Damit stellt es keine bloße Sicherstellung, sondern eine vorzeitige Erfüllung dar, auf die kein Anspruch besteht. Tatsächlich geht es der Klägerin ersichtlich nicht um Sicherstellung, sondern um etwas völlig anderes, nämlich die Trennung von dem Beklagten, um in Zukunft nicht mehr auf dessen Leistungen angewiesen sein zu müssen.

Es kann daher dahinstehen, ob und in welchem Umfang hier überhaupt unter Berücksichtigung der Interessen des Beklagten ein aner kennenswertes Sicherstellungsbedürfnis der Klägerin besteht und inwiefern der Pflicht des Beklagten zur Deckung der Verwaltungskosten Pflichten der Klägerin gegenüberstehen, Einfluss auf die Höhe der Verwaltungskosten zu nehmen und sich um eine anderweitige Deckung zu bemühen und welche Wechselwirkungen sich hieraus ergeben.

Die Erwägungen, welche zur Abweisung der Klage geführt haben, wurden in der Sitzung im Kern erörtert. Auf eine Protokollierung wurde auf Befragen des Gerichts verzichtet.

Eine Vorlage des Rechtsstreits an die Kammer zur Entscheidung über die Übernahme gemäß § 348 Abs. 3 S. 1 ZPO war nicht geboten, da die Sache weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, noch von grundsätzlicher Bedeutung ist oder beide Parteien dies übereinstimmend beantragt haben. Es handelt sich hier um eine Einzelfallentscheidung, deren Schwierigkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht über die hier sonst regelmäßig vorliegenden Fälle hinausgeht.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Der Streitwert wird gemäß §§ 43, 48 Abs. 1 GKG, 3 ff. ZPO auf [REDACTED] festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Zeil 42. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Festsetzung des Streitwertes kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Hanau, 63450 Hanau, Nußallee 17 eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Soll eine Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

[REDACTED]  
Richter am Landgericht